

Welche Verpflichtung legen die Ordensregeln auf?

Von Peter Sinthern S. J.

Ohne Verpflichtung zum Gehorsam gibt es keinen Ordensstand, ohne freudigen Gehorsam gibt es kein vollkommenes Ordensleben. Gegenstand der Verpflichtungen des Ordensmannes sind einerseits die Ordensregeln, andererseits die Befehle und Anordnungen der Ordensoberen. Beide Arten von Verpflichtungen wollen richtig verstanden sein, wenn das Ordensleben blühen und nicht zu einer unerträglichen Last werden soll. Strengen Befehlen, sei es der Oberen, sei es der Ordensregel gegenüber, ist der Ordensmann ohne Zweifel zu entsprechendem Gehorsam im Gewissen verpflichtet, in wichtigen Dingen unter schwerer Sünde, in minder wichtigen Dingen unter läßlicher Sünde. Wenn wir jedoch von den wesentlichen Verpflichtungen der Gelübde absehen, ist es in die Hand des Ordens und seiner Oberen gelegt, ob sie in ihren Befehlen und Regeln ihre Befehlsgewalt in ihrer ganzen Schärfe zur Anwendung bringen wollen. Beabsichtigen sie das nicht, so geht die dem Ordensmann durch Befehle oder Regeln auferlegte Pflicht nicht über jenes Maß der Verpflichtung hinaus, das sie selbst ihm auferlegen wollen. Das gilt insbesondere bezüglich der Regeln, denen wir hier jene Anordnungen beifügen können, die nicht so sehr einmalige Leistungen, als vielmehr, ähnlich wie die Regeln, dauernde Pflichten zum Inhalte haben.

Da können wir wohl den Satz an die Spitze stellen, daß nur für das Ordensleben wichtige Dinge Gegenstand einer schweren Gewissensverpflichtung sein können, es aber nicht zu sein brauchen, und daß sowohl wichtige als auch minder wichtige Dinge entweder unter einer läßlichen Sünde, oder auch nicht einmal unter einer solchen auferlegt werden können. Wo, wie sehr oft, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes eine einfache Anordnung vollkommen genügt, da soll im allgemeinen der Obere seine Befehlsgewalt nicht darüber hinaus einsetzen. „Dem Gebote: Du sollst ohne Not nicht schwören! könnte man recht wohl ein anderes an die Seite stellen: Du sollst nicht ohne Not strenge Befehle erteilen.“ (A. Valensin, Notes sur divers points concernant l'obéissance, RAM, avril 1926, p. 187.) Eine solche Zurückhaltung fordert einmal die Ehrfurcht für die von Gott kommende und in Gottes Namen ausgeübte

Befehlsgewalt, dann aber die Liebe und schuldige Rücksicht auf die Seelen, denen eine einfache Anordnung, die den Zweck ebenso gut erreicht, jene Schwachheitsfehler erspart, welchen ein strenger Befehl sie aussetzt. In diesem Sinne schreibt Jakob Alvarez: „Daß die Oberen tatsächlich nicht alles unter strengen Befehl stellen, zeigt der Brauch, wie ich glaube, aller Ordensfamilien. Daß sie es überhaupt gar nicht können, noch sollen, ergibt sich daraus, daß, wollte man alles, Kleines wie Großes, streng befehlen, das Ordensleben zur unerträglichen Last werden müßte, ihm alle Freudigkeit und Zuversichtlichkeit (*suavitas et securitas*) genommen und durch so viele Befehle dem Gewissen der Ordensleute ein Fallstrick umgeworfen würde“ (*Opera, Parisii 1875, IV, p. 679.*) Gilt das schon von Befehlen der Oberen, welche einzelne Handlungen zum Gegenstand haben, so muß dasselbe noch mehr von solchen Vorschriften der Oberen gesagt werden, welche eine bestimmte Art des Tuns oder Lassens dauernd vorschreiben: der Fußangeln würden hier nur um so mehrere sein. Von einigen Regeln, denen, die den wesentlichen Inhalt der Gelübde umschreiben, und einigen anderen ausdrücklich als solchen bezeichneten, abgesehen, verpflichten darum manche Regeln, wie die der Dominikaner und der Jesuiten, nicht unter einer Sünde, weder unter schwerer noch läßlicher Sünde. Von dieser eigentümlichen Art von Regeln soll im folgenden die Rede sein. Worin besteht nämlich bei dieser Art von Regeln die Verpflichtung, wie, wozu und wie weit verpflichten sie?

I.

Alle Regeln sind, wenigstens in irgend einer Form, vom Orden selbst dem Ordensmanne auferlegt, sie stellen den ihm vom Orden selbst vorgezeichneten Weg zur Erlangung der eigentümlichen Vollkommenheit des Ordens dar. Wer sie darum befolgt, handelt nicht nur gut, sondern übt auch einen sehr verdienstlichen Gehorsam. Scheint daraus aber nicht unmittelbar zu folgen, daß, wer sie übertritt, sich ebenso sicher eines Ungehorsams schuldig macht? Aber einen Ungehorsam im eigentlichen Sinne des Wortes kann man nur gegen ein eigentliches Gebot begehen, das hier nicht vorliegt; der Bezeichnung als „Ungehorsam“ fügt darum Alvarez die Einschränkung hinzu: „wenn man es überhaupt einen Ungehorsam nennen kann“ — *inobedientia, si ita dicenda est*. Selbst wenn die Uebertretung eine läßliche Sünde wäre,

würde der heilige Thomas sie noch nicht Ungehorsam nennen, „weil die läßliche Sünde nicht gegen das Gebot, sondern längs des Gebotes ist, non est contra praeceptum, sed praeter praeceptum“ (2. 2. qu. 105, a. 1, ad 1). Wenn aber die Uebertretung einer Regel als solcher an und für sich noch kein eigentlicher Ungehorsam ist, so folgt daraus noch nicht, daß sie wenigstens eine läßliche Sünde sein müßte, wie es ohne Zweifel der Fall sein würde in Orden, deren Regeln ausdrücklich unter läßlicher Sünde verpflichten. Die Uebertretung, sagt Alvarez ganz entschieden, ist keine Sünde, wenn sie nicht in sich schon sündhaft ist, d. h. eine Handlung oder Unterlassung, die auch unabhängig von jeder Regel wenigstens eine läßliche Sünde ist, und wenn dabei ferner sowohl das Aergernis der Brüder als auch die Geringschätzung des Befohlenen oder des Befehlenden ausgeschlossen ist. Jenen ersten Fall einer allgemeinen Verpflichtung der Regel unter läßlicher Sünde, hat der heilige Thomas im Auge, denn er schreibt: „Der Profession widerspricht nur, was gegen das Gebot der Regel ist, die Uebertretung oder Unterlassung in anderen Fällen verpflichtet nur unter läßlicher Sünde“; denn er erwähnt gleich darauf die Regeln des Predigerordens, die an und für sich, ex genere suo, weder unter einer schweren, noch unter einer läßlichen Sünde verpflichten (2. 2. qu. 186, a. 9, ad 1). Noch schärfer faßt den Gedanken Suarez: „Wenn die Urheber solcher Regeln erklären, nicht die Absicht zu haben, unter schwerer oder läßlicher Sünde zu verpflichten, so wollen sie auch jene Schuld ausschließen, die sich aus dem Gelübde des Gehorsams ergeben könnte. Das liegt in ihrer Macht; denn sie können befehlen oder nicht befehlen und sich begnügen, einfach ihren Willen oder Rat vorzulegen.“ (De Religione, tr. 7. l. 10, c. 7, n. 13; Op. Ed. Vivès 15, 899.) Um den Sinn solcher Regeln zu verstehen, können wir die Profess jener Orden heranziehen, die, wie der heilige Thomas sagt, „nicht die Regel geloben, sondern geloben, nach der Regel zu leben, d. h. sich zu bestreben, ihr Leben, mores, zu bilden nach der Regel wie nach einem Vorbilde.“ (2. 2. qu. 186, a. 9, ad 1.)

Sind also diese Regeln einfach nur, wie Suarez anzudeuten scheint, könnte, als „Räte“ aufzufassen? Das ist nicht die Ansicht des Doctor eximius. Der Klarheit wegen ist jedoch festzuhalten, daß es in der Regelsammlung eines Ordens auch bloße Räte geben kann, und wohl meistens auch gibt. Sie sind oft kenntlich daran, daß sie den Ton der Vorschrift vermeiden, daß sie eher Ermahnungen und Erinnerungen

gleichen, durch die Vollkommenheitsregeln ins Gedächtnis gerufen werden sollen, daß sie rein innere, durch den Oberen nicht überprüfbare Anweisungen geben, oder, ohne etwas Bestimmtes anzuordnen, nur auf die Bildung der Gesinnung des Ordensmannes gehen. Als Beispiele für letzteres bringt Suarez zwei Regeln der Gesellschaft Jesu, die achte, welche den Ordensmann dazu verhält, jede fleischliche Anhänglichkeit an die Blutsverwandten abzulegen und sie in eine rein geistliche zu verwandeln, und die elfte, welche ihn wohl beachten lehrt, wie sehr es zum Fortschritt im geistlichen Leben beiträgt, ganz und nicht nur zum Teil alles zu verabscheuen, was die Welt liebt und umfängt. Solche Räte haben sich natürlich nicht durch Zufall in die Regelsammlung verirrt und stehen nicht umsonst darin. Sie werden dem Ordensmanne ausdrücklich vorgelegt, damit er diesen Idealen nachstrebe, und die Leitung und die Vorschriften der Oberen können und sollen sich in der Richtung auf dieses Ziel hin bewegen. Eine gewisse Bindung und Verhaltung zur Beobachtung dieser Räte liegt immer vor.

Dem Begriffe und der Verpflichtung nach sind jedoch die eigentlichen Regeln von den Räten verschieden. In den Regeln, mögen sie auch nur Gebote im weiteren Sinne sein, muß es etwas geben, wodurch sie sich von einfachen Räten unterscheiden. In seiner Schrift gegen Jovinian schreibt Hieronymus: „Wo nur ein Rat gegeben wird, ist der Mensch frei, ihn zu befolgen; wo befohlen wird, ist er in der Notwendigkeit zu dienen — ubi consilium datur, offerentis arbitrium est, ubi praeceptum, necessitas est servientis“ (L. c. l. 1, Migne, P. L. 23, 227), und einige Zeilen weiter: „Umsonst wird befohlen, wenn das Befohlene dem Gutdünken dessen überlassen ist, dem befohlen wird — frustra iubetur, quod in arbitrio eius ponitur, cui iussum est.“

Wenn aber eine Regel nicht einmal unter läßlicher Sünde verpflichtet, wo bleibt dann noch Platz für eine Notwendigkeit, die sie auferlegen würde? Es gibt einen Weg, welcher dem Ordensmanne dem unmittelbaren Gebote oder Verbote der Regel gegenüber die Freiheit wahrt, und doch auf einen indirekten, diese Freiheit nicht aufhebenden Wege den Ordensmann im Gewissen bindet. Manche Ordensregeln sprechen für den Uebertreter bestimmter Regeln bestimmte Strafen aus, poena taxata, andere begnügen sich, den Uebertreter in jedem Falle für straffällig zu erklären, wobei die Verhängung der Strafe, und, im zweiten Falle auch ihre genauere Bestimmung, poena taxanda, dem Oberen

überlassen ist. Damit wird dem Oberen die Handhabe und das Recht gegeben, dem Uebertreter eine entsprechende Strafe aufzuerlegen, der der Uebertreter sich zu unterwerfen im Gewissen verpflichtet ist; ist die Strafe etwas, was er erleiden muß, so darf er sich der Ausführung nicht gewaltsam widersetzen, besteht sie in einer von ihm geforderten Handlung, so ist er im Gewissen verpflichtet, diese Handlung auszuführen, vorausgesetzt, daß der Obere ihn dazu im Gewissen verpflichten will. Nach vielen, sagt Suarez, ist eine in dieser Form auferlegte Regel schon ein wahres Gesetz, andere wollen sie lieber ein Konventionalgesetz nennen. Der Name tut nichts zur Sache. Sicher ist, daß der kirchliche Obere so vorgehen kann, daß er die Regel selbst nicht unmittelbar unter Gewissenspflicht stellt, ihre Uebertretung jedoch straffällig macht, wobei die Auferlegung der Strafe dem Oberen überlassen bleibt, der Untergebene aber sie annehmen muß. In dieser Art der Verpflichtung liegt offenbar kein Widerspruch; ebensowenig geht ihre Auferlegung über die Macht des Oberen oder des Ordens hinaus, da dieser ja sogar die schwerere, die unmittelbare Gewissenspflicht, auferlegen, und anderseits das durch die Regel Gebotene oder Verbotene nur mit einer solchen Sicherung freilassen kann. Das genügt aber von dieser Seite zum Begriff des Gesetzes, weil es doch irgend eine Gewissensnotwendigkeit auferlegt und sich von einem einfachen Rate unterscheidet. Manche nennen aus diesem Grunde ein solches Gesetz ein reines Pönalgesetz (Vgl. Suarez, l. c., c. 2, nn. 5, 6; Opera 16, 8). Nur diese Art von Verpflichtung legen z. B. die Regeln des Dominikanerordens und die der Gesellschaft Jesu auf.

Die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu (P. 6, c. 5) begnügen sich zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme der Gelübde der Gesellschaft, keine Konstitution, Deklaration oder Ordination unter schwerer oder läßlicher Sünde verpflichtet, es sei denn, daß ausdrücklich im Namen unseres Herrn Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams befohlen wird, wozu als weiteres Zeichen strenger Verpflichtung die etwa angedrohte Exkommunikation hinzutritt. Eine Verpflichtung zur Uebernahme von Strafen für Uebertretungen ist nicht eigens erwähnt, besteht jedoch zu Recht, wie die beständige Uebung im Orden lehrt, und ist auch notwendig, weil den Regeln sonst in keiner Weise ein verpflichtender Charakter zukommen würde, was mit der Aufrechterhaltung der Ordenszucht nicht vereinbar wäre. Und zwar gelten in

der Gesellschaft Jesu alle Regeln als eigentliche Vorschriften, zu deren genauer Befolgung alle angeleitet und auch durch Strafen verhalten werden können. Ausgenommen sind nur jene rein gesinnungsbildenden Regeln, die keine äußere Handlung zum Gegenstand haben und die deshalb als Räte betrachtet werden müssen. Der Obere soll jedoch den Ordensmann in diesem Geiste leiten, er kann zur Verwirklichung dieser Gesinnung äußere Vorschriften geben, er kann die Uebertretung solcher Vorschriften, auch sonstige äußere Fehler die einen Mangel an dieser inneren Gesinnung verraten, ja sogar rein innerliche Fehler, die ihm der Untergebene freiwillig außerhalb der Beichte offenbart, durch Strafen und Bußen ahnden, so daß hier der Unterschied zwischen Regeln, die eigentliche Vorschriften enthalten, und Regeln, die Räte zum Gegenstand haben, sehr gering ist (Vgl. Suarez l. c., c. 3, n. 10; Opera 16, 15).

Berühren wir noch eine Eigentümlichkeit der hier besprochenen Art von Regeln. Es befremdet auf den ersten Blick und sieht fast wie ein Widerspruch aus, wenn in einem Orden, dessen Regeln nur nach Art der reinen Pönalgesetze verpflichten, der Gehorsam im Beobachtungs- und im Uebertretungsfalle ganz ungleichartige, ja, wie es scheinen könnte, widersprechende Wirkungen hat: beobachte ich die Regel, so übe ich den Gehorsam und habe in jedem einzelnen Falle das ganze Verdienst des Gehorsams; beobachte ich sie nicht, so habe ich keine Sünde des Ungehorsams, immer vorausgesetzt, daß es sich nicht um Regeln handelt, die den wesentlichen Inhalt der Gelübde betreffen oder bei denen ausnahmsweise eine Verpflichtung im Gewissen ausgesprochen ist.

In Wirklichkeit liegt kein Widerspruch und nichts Ungereimtes vor. Den wesentlichen Inhalt der Gelübde, durch die der Ordensmann an den Stand der Vollkommenheit gebunden ist, kann der Orden, will er nicht zu gleicher Zeit dasselbe wollen und nicht wollen, allerdings nur unter Sünde auferlegen. In welcher Weise er dagegen durch geeignete Mittel die vollkommene Erreichung des Ordenszweckes weiter sicherstellen will, hängt von dem erleuchteten Willen des Gesetzgebers ab, der sich vor allem vom ganzen äußeren und inneren Aufbau des Ordens und von den Mitteln zur Sicherung des Ordenszweckes, die er überhaupt zur Verfügung hat, Rechenschaft geben wird. Er kann dann entweder weitergehende Sicherungen durch im Gewissen verpflichtende Regeln für notwendig erachten und darnach verfahren oder aber im

ganzen Geiste des Ordens und in den Mitteln, die er zur Erhaltung und Pflege dieses Geistes zur Verfügung hat, eine Sicherung sehen, die ihm gestattet, die Regeln nicht unmittelbar unter einer Sünde vorzuschreiben. Alsdann wird der Ordensmann, der sich vom Geiste seines Berufes und von seinen hohen Ordensidealen leiten läßt, bei der Beobachtung der Regeln, in denen er den ihm von Gott vorgezeichneten Weg zur ganzen Vollkommenheit seines Standes sieht, das volle Verdienst des Gehorsams haben, ohne auf Schritt und Tritt durch die Furcht vor der Sünde beengt zu sein. Darum begründet der heilige Ignatius an der angezogenen Stelle der Konstitutionen seine Erklärung bezüglich des nicht unter Sünde verpflichtenden Charakters der Regeln mit den Worten: „Damit an die Stelle der Furcht vor der Sünde die Liebe trete und das Verlangen nach jeglicher Vollkommenheit, und damit daraus eine umso größere Verherrlichung Christi unseres Schöpfers und Herrn hervorgehe.“ (L. c., P. 6, c. 5.) Die innere Freiheit, das Sichfreiwissen von allzuvielen, einschnürenden, beengenden, den freien Aufflug der Seele zu Gott hemmenden Verpflichtungen, ist ein so hohes geistliches Gut, daß seine Sicherstellung durch eine so weit als möglich gehende Zurückhaltung in der Anwendung der Befehlsgewalt vernünftig und empfehlenswert ist.

Haben Regeln einmal nur den Charakter von reinen Pönalgesetzen, so folgt unmittelbar daraus, daß sie nicht so ausgelegt werden dürfen, als wenn sie doch wieder nie ohne Sünde übertreten werden könnten. Mit Recht sagt Suarez darüber: „Das widerstreitet dem Geiste und der Absicht solcher Orden und der Urheber solcher Regeln und vereitelt ihre Bemühungen. Denn was nützt es, der größeren Gewissensruhe wegen und zur Vermeidung von Fußangeln nicht direkt unter läßlicher Sünde verpflichtet zu wollen, wenn genau dieselbe Verpflichtung aus einem anderen Rechtstitel zwangsläufig wiederkehrt?“ (L. c., c. 3, n. 12; Opera 16, 16.) Die Begründung, daß doch jemand allein schon dadurch, daß er Mitglied einer Gemeinschaft ist, zur Beobachtung der Gesetze und Vorschriften dieser Gemeinschaft im Gewissen verpflichtet ist, läßt sich auf unseren Fall nicht anwenden; denn das Gemeinschaftsglied hat nur die Pflicht, den Gesetzen und Vorschriften seiner Gemeinschaft sich in dem Sinne und so weit zu fügen, wie diese Gesetze und Vorschriften selbst dies verlangen; schließen diese, wie in unserem Falle, die Gewissenspflicht aus, so verletzt das Gemeinschafts-

mitglied durch ihre Uebertretung nicht seine Gemeinschaftspflicht (Suarez, l. c; n. 15; Opera 16, 17).

Eine weitere notwendige Schlußfolgerung aus dem rein pönalgesetzlichen Charakter der Regeln ist die, daß auch das Nichteinholen der vorgeschriebenen Erlaubnis an und für sich keine Sünde ist. Wo eine solche Vorschrift in der Regel eigens aufgestellt wird, ist sie nicht in höherem Maße als die Regel selbst geboten, also ebensowenig wie diese unter Sünde. Nicht weniger einleuchtend ist dies, wenn eine solche Vorschrift nicht ausdrücklich aufgestellt, sondern nur als selbstverständlich vorausgesetzt wird; letzteres ist immer der Fall und man kann geradezu sagen, daß das Uebertreten der Regel eben die Nichteinholung der Erlaubnis zur Voraussetzung hat, da ja im gegenteiligen Falle die gewährte Erlaubnis die Verpflichtung der Regel für diesen Fall aufhebt; selbst wenn die Erlaubnis erbeten, aber verweigert wurde, ohne daß jedoch der Obere die Absicht gehabt hätte, nun eine über das gewöhnliche Maß der Regel hinausgehende Verpflichtung aufzuerlegen, würde die Uebertretung keine Sünde sein (Suarez l. c). Wenn das Unterlassen des Erlaubnisbittens die Uebertretung der Regel zur Sünde machen würde, hätten wir ganz greifbar den Fall, daß die Freiheit, welche der Orden dem Ordensmann durch die Aufstellung der reinen Pönalverpflichtung der Regel wahren wollte, durch Einschlebung eines anderen Rechtstitels zwangsläufig, in allen Fällen, hinfällig gemacht würde. Das Gleiche wäre der Fall, wenn die Uebertretung der Regel, die ja immerhin eine Unvollkommenheit ist, aus diesem Grunde ohne weiteres zur Sünde werden würde; die Gleichsetzung von Unvollkommenheit und Sünde, die O. Zimmermann mit guten Gründen widerlegt (Zeitschrift für kath. Theologie, 1925, S. 516 ff), ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Desgleichen folgt: Ist an und für sich, ex objecto, die Uebertretung, also Vernachlässigung der einzelnen Regeln keine Sünde, so ist es auch nicht die Vernachlässigung der Regeln überhaupt, wobei einer im allgemeinen den Willen festhält, die Regeln schon zu beobachten, wenn die Ordenszucht und das Ordensleben ihn moralisch zur Beobachtung zwingt oder er sie ohne Unbequemlichkeit und Schwierigkeit beobachten kann. Er kann dabei auch den Willen haben, bestimmte Regeln wohl zu beobachten, ja auch andere Werke der Uebergebuhr über die Vorschrift der Regel hinaus zu tun; wer gegen die Regel beten, fasten oder

nachtwachen will, will sogar etwas tun, was dem Gegenstande allein nach vollkommener wäre als das durch die Regel Vorgeschriebene. Der Wille, schlechthin sich an die Regeln zu halten, ist aber in all diesen Fällen nicht vorhanden. Dieser mangelnde Wille den Regeln als solchen gegenüber ist, an und für sich, *ex solo obiecto*, keine Sünde, weil der Gesetzgeber, indem er den rein pönalgeseßlichen Charakter der Regeln festlegt, für die Gesamtheit der Regeln keine Ausnahme macht (Vgl. Suarez l. c. c., 4 n. 15; Opera 16, 22 s). Hier ist es jedoch besonders wichtig, die Grundvoraussetzung wohl zu beachten, daß es sich nur um Regeln handelt, die an und für sich nicht unter Sünde verpflichten. Verpflichten die Regeln eines Ordens „unter Sünde“, also unter schwerer oder läßlicher Sünde, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, so ist der Wille, sie zu übertreten, oder besser gesagt, der mangelnde Wille sie zu halten, schwer sündhaft, weil er auch den Willen zur Uebertretung von Regeln, die unter schwerer Sünde verpflichten, in sich begreift. Ebenso: verpflichten die Regeln eines Ordens unter läßlicher Sünde, so ist der Wille, sie nicht zu beobachten, genauer, der mangelnde Wille sie zu halten, sündhaft, und zwar läßlich sündhaft, weil er den Willen beinhaltet, Regeln zu übertreten, die unter läßlicher Sünde verpflichten, die läßliche Sünde ist um so größer, je mehr und je verschiedenartigere läßliche Sünden in dieser einen enthalten sind; eine schwere Sünde wäre es aber nicht (Suarez l. c., n. 16; Opera 16, 23), weil der Gegenstand nur eine logische, nicht aber, wie bei fortgesetzten kleineren Diebstählen, eine moralische Einheit des Objektes besitzt. Fahren wir auf dieser Linie weiter, so kommen wir zu unserem Satze, daß der Wille, die nicht unter Sünde verpflichtenden Regeln zu übertreten, genauer, der mangelnde Wille sie zu halten, an und für sich nicht sündhaft ist. Würde derjenige, dessen Regeln nur unter läßlicher Sünde verpflichten, oder derjenige, dessen Regeln überhaupt unter keiner Sünde verpflichten, das Wort „Regeln“ so sehr verallgemeinern, daß alle Regeln ohne Ausnahme darunter verstanden werden, und ihnen allen gegenüber jene Gleichgültigkeit an den Tag legen, so schösse er weit über das Ziel hinaus; denn zu den „Regeln“ in diesem Sinne gehören ja auch jene, welche den wesentlichen Inhalt der Gelübde, der unter schwerer Sünde geboten ist, ausmachen, und jene, deren Verpflichtung unter schwerer Sünde ausnahmsweise verfügt ist; der Wille, sie alle nicht zu beobachten, besser gesagt,

der mangelnde Wille sie zu beobachten, wäre darum schwere Sünde, weil er sich auch auf unter schwerer Sünde Gebotenes erstrecken würde.

II.

Halten wir so mit aller Folgerichtigkeit den Satz aufrecht, daß Regeln, die reine Pönalgeseße sind, nicht unmittelbar im Gewissen verpflichten und weder die Uebertretung der einzelnen noch die der Gesamtheit an und für sich, *ex objecto*, Sünde ist, so ist damit nicht gesagt, daß die Uebertretung sei es der einzelnen Regeln, sei es der Regeln in Bausch und Bogen, auch wenn es nur pönalgeseßliche Regeln sind, nicht durch die hinzutretenden Umstände der Uebertretung zu einer läßlichen, ja auch zu einer schweren Sünde werden könnte. Diese Umstände dürften sich wohl am besten auf zwei Gruppen zurückführen lassen, von denen die eine mehr außerhalb der Regeln liegt, die andere mit den Regeln selbst einen wenn auch nicht notwendigen inneren Zusammenhang haben. Die erste Gruppe bilden Umstände, die auch eine andere nicht sündhafte Handlung oder Unterlassung sündhaft machen würden, die sich also nur zufällig gerade an die Uebertretung der Regel heften, wie sie sich eben so gut mit irgend einer andern Handlung oder Unterlassung, die an und für sich nicht sündhaft ist, verbinden können (Vgl. oben S. 267 die Stelle aus Alvarez). Die zweite Gruppe beinhaltet eine sündhafte Geringschätzung und Verachtung der Regeln.

Klare Beispiele für die erste Gruppe wären: wenn jemand aus Erfahrung wüßte, daß die Nichtbeachtung einer bestimmten oder bestimmter Regeln ihn der unmittelbaren Gefahr der schweren Sünde aussetzen würde, so wäre er im Gewissen schwer verpflichtet, dieses notwendige Mittel anzuwenden, um sich vor der schweren Sünde zu schützen, wie er zur Anwendung jedes anderen als ebenso notwendig erkannten Mittels verpflichtet wäre (Vgl. Suarez n. 18; Opera 16, 23). Wenn jemand das vorgeschriebene Stillschweigen bricht, um ein müßiges, ehrenrühriges oder zorniges Wort zu sagen, so ist das eine Sünde, nicht gerade, weil es eine Uebertretung der Regel, sondern weil es überhaupt ein sündhafter Zungenfehler ist. Wenn jemand weiß, daß er durch die Uebertretung der Regeln seinen Mitbrüdern Aergernis gibt und dadurch zur Lockerung der Ordenszucht, die das höchste Ordensgut ist, beiträgt, so ist nicht die Uebertretung als solche, wohl aber das

damit verbundene Aergernis Sünde, unter Umständen auch schwere Sünde. Beispiele für die zweite Gruppe wären: Wenn jemand eine Regel übertritt und sich dann weigert, die ihm dafür auferlegte Strafe anzunehmen, so würde er sich versündigen, nicht unmittelbar gegen die Regel, wohl aber gegen die mit der Regel unzertrennlich verbundene Pflicht zur Uebernahme der Strafe im Uebertretungsfalle (Vgl. Suarez l. c., c. 4, n. 13; Opera 16, 22). Ist jemand so gesinnt, daß er sich, mag er auch im Kloster bleiben, der ganzen Ordenszucht entziehen will, so wäre nicht nur diese Gesinnung, sondern auch jede einzelne Uebertretung, die er sich aus dieser Absicht heraus zu schulden kommen ließe, schwere Sünde (Suarez l. c., c. 4, n. 1; Opera 16, 17). Das gleiche wäre bei einem Ordensmanne der Fall, bei dem die Uebertretung der Regel ein Ausfluß der Verachtung gegen den Oberen als solchen wäre, dem er auf diese Weise seine Verachtung bezeigen will, oder ein Ausfluß des Hasses oder der Abneigung gegen den Orden oder andere Personen, der er Ausdruck geben will, indem er die Regel mit Füßen tritt (Suarez l. c., c. 4, n. 22; Opera 16, 25).

Sachlich, wenn auch nicht in unserer genaueren Fassung, kennt auch Suarez die erste Gruppe: es sind die einfachen Uebertretungen, bei denen weder Verachtung noch die unmittelbare Gefahr einer schweren Sünde im Spiele ist. Die an und für sich nicht sündhafte Uebertretung der Regel wird dadurch sündhaft, daß für den Willen ein sündhafter Umstand mit der Regel eine Einheit bildet, wenn man z. B. die Regel des Stillschweigens aus Klatschsucht übertritt. Es kommt hier vor allem auf den Beweggrund an, warum man tut, was die Regel verbietet, oder was die Erfüllung eines Gebotes der Regel unmöglich macht, oder warum man unterläßt oder ausdrücklich nicht tun will, was die Regel gebietet; also z. B., warum ich spreche, obschon es durch die Regel verboten ist, warum ich studiere oder arbeite, während ich nach der Regel beten oder schlafen sollte, warum ich eine Handarbeit nicht machen will, welche die Regel vorschreibt.

Heben wir zunächst den Fall heraus, wo man aus reiner Unachtsamkeit, mit der auch eine gewisse Nachlässigkeit verbunden sein kann, Vorgeschriebenes nicht tut. Die erste Pflicht, die was immer für ein Gesetz auferlegt, ist die Pflicht, das Gesetz kennen zu lernen — *prima obligatio legis est ad sui cognitionem*, — aber auch, auf die Gelegenheiten, wo es zu beobachten ist, aufmerksam zu sein. Die Vernachläss-

sigung dieser letzteren Pflicht ist aber nur dann eigentliche Sünde, wo des Gesetz selbst unter Sünde verpflichtet, was bei den pönalgeseßlichen Regeln nicht der Fall ist; die Uebertretung aus reiner Unachtsamkeit ist also auf keinen Fall Sünde; nach dem Beweggrunde zu forschen, erübrigt sich hier, weil ja überhaupt kein von Beweggründen getragener positiver Akt hier vorhanden ist (Vgl. Suarez, l. c., c. 3 n. 12, 13; Opera 16, 16).

Anders verhält es sich in allen anderen Fällen. Hier kommt es immer auf den Beweggrund an, der den Uebertretenden leitet. Und zwar handelt es sich nicht etwa um einen Beweggrund, der vollkommen hinreichend wäre, um von der Beobachtung der Regel zu entschuldigen; in diesem Falle könnte ja von einer eigentlichen Uebertretung nicht die Rede sein. Es handelt sich nicht um eine entschuldbare Uebertretung, um eine Uebertretung aus einem hinreichenden Grunde, sondern eben ohne einen solchen. Wenn jemand gegen das Verbot der Regel außer der Zeit ohne Not ein Glas Wasser trinkt, so kann dieses Trinken, trotz des entgegenstehenden Verbotes der Regel, wenn auch nicht notwendig, so doch nützlich und vernünftig sein; gäbe es keine entgegenstehende Regel, so wäre dieses Trinken nicht sündhaft, also auch nicht trotz der entgegenstehenden Regel, weil diese eben keine Sünde dort einführen will, wo nicht schon unabhängig von ihr eine ist. Wenn jemand zu einer nach der Regel dem Gebete zu widmenden Zeit studiert oder sonst eine Arbeit macht, ohne daß dieses Studium oder diese Arbeit anstatt des Gebetes so notwendig oder wichtig wäre, daß dadurch die Unterlassung des Gebetes gerechtfertigt wäre, so handelt er gewiß gegen die Regel; läuft jedoch dabei weiter keine unreine Meinung unter, und wäre dieses Studium oder diese Arbeit vollkommen tadellos, wenn sie nur nicht zur Zeit des Gebetes verrichtet würden, so werden sie auch dadurch nicht zur Sünde, daß sie zur Zeit des Gebetes verrichtet werden, weil die betreffende Regel als solche nicht unter einer Sünde verpflichtet. Wenn jemand zu einer bestimmten Zeit beten soll, aber ausdrücklich nicht beten will, nicht gerade weil er etwa wegen einer schweren Unpäßlichkeit ohne allzu große Anstrengung nicht beten kann, wo er ja entschuldigt sein könnte, sondern aus irgend einem anderen, zur Entschuldigung nicht hinreichendem Grunde, so kommt alles auf diesen Grund an; ist er vernünftig, weil der Betreffende etwa ein großes, nicht gerade aus Trägheit oder

ähnlichen unlauteren Quellen hervorgehendes Ruhebedürfnis hat, so ist die Unterlassung des Gebetes nicht sündhaft.

Zu all diesen Fällen ist jedoch zu bemerken, daß die Menschen nicht immer vernünftig, sondern noch öfter unvernünftig, und zwar aus irgend einer sündhaft ungeordneten Leidenschaft handeln. Wo diese Leidenschaftlichkeit sich einmischt und Pate steht, wird auch die daraus hervorgegangene Uebertretung der Regel ins Sündhafte umgebogen, umso mehr, da der vernunftbeherrschte Mensch seine Aufgabe für gewöhnlich doch nicht in einer Uebertretung der Regeln, sondern vielmehr in ihrer Erfüllung sehen wird, und namentlich die häufige Uebertretung von Regeln den Verdacht mangelhafter Vernunftbeherrschung nahelegt. Wo kein vernünftiger Grund führt, ist nicht nur ein entgegen der Vorschrift der Regel gesprochenes Wort, sondern auch ein der Regel widersprechendes Verhalten, sei es Tun oder Lassen, müßig, darum läßlich sündhaft. Und aus diesem Grunde, nicht an und für sich, *ex obiecto*, sondern wegen der mangelhaften Einstellung des Willens, werden auch die Uebertretungen nur pönalgeseßlicher Regeln oft genug läßliche Sünden sein (Vgl. Suarez l. c.).

Letzteren Sachverhalt beleuchtet Suarez durch einen Vergleich mit den Evangelischen Räten. Eine Verpflichtung zu ihnen besteht für den, der die Verpflichtung nicht aus freien Stücken auf sich genommen hat, nicht, und ebensowenig eine Verpflichtung, sich zu ihnen zu verpflichten. Trotzdem würde es eine läßliche Sünde sein, wenn jemand den direkten Willen hätte, nicht Ordensmann zu werden, weil das ein müßiges, vor der Vernunft nicht zu rechtfertigendes Wollen wäre (L. c., c. 3, n. 13; Opera 16, 17).

Die zweite Gruppe von Sünden auch bei reinen Pönalgeseßen bilden jene Fälle, wo die Uebertretung der Regeln Ausfluß der Geringschätzung oder gar der positiven Verachtung ist. Geringschätzung und praktische Verachtung was immer für einer Norm unseres Handelns kann offenbar nur dann und nur insoweit Sünde sein, als und insoweit wir im Gewissen zur Hochschätzung und Befolgung dieser Norm verpflichtet sind. Man wird hier jedoch eine rein tatsächliche Geringschätzung der Regeln, die wir oben als mangelnden Willen zu ihrer Beobachtung gekennzeichnet haben, von einer ausdrücklichen Geringschätzung, die bis zur Verachtung und bis zum Hasse fortschreiten kann, wohl unterscheiden müssen. Im ersteren Falle haben wir einen

praktischen Mangel an Hochschätzung, an innerer Einstellung zur Regel, am Willen zu ihrer Beobachtung. Wo es sich um rein pönalgeseßliche Regeln handelt, wird dieser Mangel im einzelnen Falle nur dann zur Sünde, wenn man eine Regel aus einem sündhaften Grunde, oder in sündhaft ungeordneter Weise, ohne vernünftigen Beweggrund übertritt. Der Mangel als solcher, ohne seine praktische Auswirkung in den einzelnen Fällen betrachtet, ist nach dem Gesagten, an und für sich, *ex obiecto*, noch keine Sünde.

Ganz anders liegen die Dinge, wo es sich um eine positive Verachtung, ja vielleicht um einen Haß, sei es der Oberen als solcher, sei es des Ordens und seiner Personen, sei es der Regeln, handelt. In den oben als Beispiele für die zweite Gruppe angeführten Fällen ist sowohl dieser böse Wille im allgemeinen, als auch jede einzelne Uebertretung, die aus diesem Willen hervorgeht, selbst wenn es sich um eine geringe Sache handelt, schwer sündhaft, weil er in diametralem Gegensatz zur Grundverpflichtung steht, welche dem Ordensmann seine Profess und seine Zugehörigkeit zum Orden auferlegt. Von diesen äußersten Fällen wiederum etwas verschieden wäre der Fall des Ordensmannes, der, bereit allen wesentlichen Verpflichtungen seines Berufes nachzukommen, rein pönalgeseßliche Regeln, zwar, wie es das Urteil der Kirche in der Approbation der Orden verlangt, als nichts gegen die guten Sitten enthaltend und als einen nützlichen Weg zur Erlangung der Vollkommenheit betrachten, sie aber für seine Person, wegen der besonderen Veranlagung, als weniger nützlich, insbesondere als weniger nützlich als andere, die er sich selbst ausdenkt, betrachten würde. Eine Geringschätzung und Verachtung der Regeln, unter denen er als Mitglied dieses Ordens steht, ist hier auf jedem Fall vorhanden, und der Ordensmann kann wenigstens von einer läßlichen Sünde nicht freigesprochen werden. Es steckt ein sündhafter Eigensinn darin, den Väter und Kirchenschriftsteller nicht müde werden zu geißeln. Dieser Eigensinn geht zuweilen aus großer Selbstüberhebung und Hochmut hervor, der dann zur schweren Sünde wird, wenn der Ordensmann dadurch in die nächste Gefahr kommt, wesentlichen Pflichten des Ordens untreu zu werden und sich dennoch von wohlmeinenden Freunden nicht warnen läßt, sondern bei seinem Urteile und seiner Gesinnung bleibt. Wenn endlich der oben beschriebene Mangel an Willen zur Beobachtung der Regeln soweit geht, daß der Ordensmann

sich überhaupt um die Beobachtung seiner Regeln nicht kümmert und sie auch dort nicht beobachtet, wo er es ganz leicht tun kann, so ist diese Seelenstimmung entweder schon schwere Sünde oder doch der nächste Schritt dazu, und wird über kurz oder lang in positive Verachtung der Regeln umschlagen.

III.

In einem sehr lesenswerten Artikel: *Notes sur quelques points concernant l'obéissance* (RAM, avril 1926, p. 173—187) beschäftigt sich A. Valensin auch mit der Frage des den Regeln schuldigen Gehorsams. Er legt sich die Frage vor, wieso eine Regel verpflichten und doch nicht unter einer Sünde verpflichten könne. Wir haben zur Beantwortung dieser selben Frage auf den pönalgeseßlichen Charakter der in Rede stehenden Regeln hingewiesen, durch den die Verpflichtung von der Regel selbst auf die für die Uebertretung der Regel willig zu übernehmende Strafe zurückgeschoben wird. Es ist die Lösung von Thomas und Suarez. V. glaubt, wie es scheint, noch eine andere Lösung dieses scheinbaren Paradoxons gefunden zu haben. Er stellt zu diesem Zwecke zwei oben auch von uns angenommene Grundsätze nebeneinander: Der Ordensmann hat die Gewissenspflicht 1. seine Regeln zu schätzen, 2. sie deshalb so weit zu beobachten, wie eine Nichtbeobachtung eine Geringschätzung derselben besagen würde. Daraus könnte man, um zu einer direkten Antwort auf die obige Frage zu gelangen, die Folgerung ziehen: Die Regeln verpflichten im allgemeinen unter Sünde, sie verpflichten jedoch nicht unter Sünde in den Fällen, wo ihre Uebertretung keine Geringschätzung gegen die Regel in sich schließt. Dabei ist natürlich nicht an jene Fälle gedacht, wo ein hinreichender Entschuldigungsgrund die Sündhaftigkeit der Uebertretung aufhebt, was diese Regeln mit allen anderen Regeln und Geseßen gemeinsam haben, ihrer Art und Weise zu verpflichten also keinen eigenartigen Charakter aufprägt. Es handelt sich vielmehr um Fälle, wo kein hinreichender Entschuldigungsgrund vorhanden ist. Kann auch in solchen Fällen eine Geringschätzung der Regeln ausgeschlossen sein? Um die bejahende Antwort zu begründen, weist V. auf den von der Regel beabsichtigten Zweck hin, und sagt: Dieser Zweck ist noch immer erreichbar, wenn auch die Regel das ein oder andere Mal nicht beobachtet wird; wenn also die Uebertretungen nach

Zahl und Art den Zweck der Regeln nicht vereiteln, sind sie keine Sünde. Geringschätzung der Regeln und Sünde würde es aber schon sein, wenn jemand aus dem Grunde das ein oder andere Mal die Regeln übertreten wollte, weil sie nicht unter Sünde verpflichten und darum in seinen Augen weniger wichtig sind.

Letztere Folgerung ist nicht so unbedingt zuzugeben. Will jemand eine läßliche Sünde begehen, weil es eben nur eine läßliche und keine schwere Sünde ist, so liegt darin kein erschwerender Umstand, er verhindert im Gegenteil, daß die Sünde eine schwere ist (Suarez l. c., c. 4, n. 21; Opera 15, 25). Genau so kann man hier sagen: Wer eine Regel deswegen übertritt, weil sie nicht unter Sünde verpflichtet, bekundet damit gerade seine Bereitwilligkeit, sie zu halten, sofern sie unter Sünde, auch nur läßlicher Sünde verpflichten würde. Das Urteil aber, daß eine nicht unter Sünde verpflichtende Regel weniger wichtig ist, als eine unter Sünde verpflichtende, ist vollkommen richtig, genau so richtig, wie das Urteil, daß ein nur unter läßlicher Sünde verpflichtendes Gebot weniger wichtig ist, als ein unter schwerer Sünde verpflichtendes. Eine eigentliche Geringschätzung der Regel scheint darum in diesem Falle nicht vorzuliegen. Man wird dann wohl auch zwischen rein materieller Geringschätzung der Regel, welche in der Nichtbeachtung, und zwar in allen Fällen, auch in „dem ein oder anderen Fall“, besteht, und der formellen Geringschätzung oder Verachtung unterscheiden müssen. Letztere ist auf jeden Fall Sünde, auch wenn, wie oben dargelegt, es sich nur um rein pönalgeseßliche Regeln handelt. Erstere nicht. Sonst müßte sie auch in dem „ein oder anderen Fall“, wo V. keine Sünde annimmt, Sünde bleiben. V. wird darauf wohl sagen, daß die rein materielle Geringschätzung eben dadurch schon zur formellen wird, daß der Uebertreter keine Rücksicht darauf nimmt, ob bei seinen Uebertretungen der eigentliche Zweck der Regel noch erreicht wird oder nicht; tut er das jedoch, so zeigt er noch immer eine positive Wertschätzung der Regel, insofern er darauf bedacht ist, ihren Zweck nicht zu vereiteln. Es ist jedoch die Frage, ob ihm eine so weitgehende positive Wertschätzung der Regeln in jedem einzelnen Falle zur Pflicht gemacht ist, so daß er eine Sünde begeht, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt. Gehen wir davon aus, daß es sich um Regeln handelt, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des betreffenden Ordens nicht unter Sünde verpflichten, so ist schwer einzusehen,

wie eine nicht unter Sünde verpflichtende Regel unter Sünde in jedem einzelnen Fall zu ihrer positiven Wertschätzung verpflichten könnte. Es ist auch sehr fraglich, ob der geringe Spielraum, der nach der Ansicht Valensins der Freiheit gegenüber den Regeln bleiben würde, der Absicht des Ordens, durch seine Regeln ganz allgemein nicht unter Sünde verpflichten zu wollen, gerecht wird. Weiterziger ist jedenfalls die Erklärung des Paradoxons auf Grund der rein pönalgeseßlichen Verpflichtung der Regeln, an die sich jedenfalls die Ordensleute, deren Regeln nur nach Art reiner Pönalgeseße verpflichten, ruhig halten können. Daß damit der Laxheit durchaus nicht Tür und Tor geöffnet ist, dürfte aus unseren Darlegungen zur Genüge hervorgehen.